

**Vortrag**  
**der Volkswirtschaftsdirektion**  
**an den Regierungsrat**  
**zur**  
**Jagdverordnung (JaV)**  
**(Änderung)**

## **1. Ausgangslage**

### 1.1. Hintergrund des geltenden Jagderechts

Um die Jahrtausendwende wurden die kantonalen Jagdvorschriften einer Totalrevision unterzogen. Zahlreiche Änderungsvorschläge, vor allem seitens der Jägerschaft, wurden aufgenommen und beurteilt. Die Resultate dieser mehrjährigen Arbeit haben Eingang in die seit dem 1. Mai 2003 geltenden Vorschriften gefunden.

Damals drängte sich eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in zweierlei Hinsicht auf:

- *Das kantonale Recht war in Bezug auf den Schutz der Wildtiere den aktuellen Verhältnissen und der inzwischen ebenfalls veränderten besonderen Umweltgesetzgebung des Bundes und des Kantons anzupassen bzw. besser darauf abzustimmen.*
- *Das kantonale Recht war in Bezug auf das veränderte Angebot an jagdbaren Tierarten und die veränderten Rahmenbedingungen für die Ausübung der Jagd anzupassen.*

Ein weiterer wichtiger Grund für die Totalrevision war die in den vergangenen Jahrzehnten in enger Zusammenarbeit zwischen Behörden und Jägerschaft entstandene hohe Regelungsdichte betreffend die Ausübung der Patentjagd. Dem Zeitgeist entsprechend wurden die Vorschriften zunehmend als einengend und teilweise auch als veraltet empfunden. Der Berner Jägerverband forderte deshalb eine schlankere Gesetzgebung mit Stärkung der Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger. Diese Forderung ist im neuen Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) und in den Ausführungsverordnungen ebenfalls umgesetzt worden.

Mit einem an den Volkswirtschaftsdirektor gerichteten Brief vom 13. März 2007 kritisierten zwei Mitglieder des Grossen Rates die hohe Eigenverantwortung der Jägerschaft nach der neuen Jagdgesetzgebung. Die beiden Grossräte, die von Jägern über Missstände auf der Berner Jagd informiert worden waren, verlangten zahlreiche Änderungen der heute geltenden Jagdvorschriften. Als Reaktion darauf beauftragte der Volkswirtschaftsdirektor den kantonalen Jagdinspektor, ihm mit Unterstützung einer Expertenkommission (mit Vertreterinnen und Vertretern von Jägerschaft, Tierschutz, Waldwirtschaft und Verwaltung) bis Ende August 2007 Bericht zu erstatten.

### 1.2. Revisionsbedarf

Die entsprechenden Abklärungen ergaben in Bezug auf die Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) folgenden Revisionsbedarf:

- Zur Erhöhung der Sicherheit und der Akzeptanz der Jagd bei der Bevölkerung empfiehlt es sich, die bis 2003 geltende Regelung, dass die Jagd im Umkreis von 100 m von ständig bewohnten Gebäuden verboten ist, wieder einzuführen.
- Das Mitführen einer geladenen Waffe im Auto stellt unbestrittenemassen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar und ist bereits unter dem geltenden kantonalen Jagdrecht verboten. Um eine problemlose Strafverfolgung von Zu widerhandelnden zu gewährleisten, muss jedoch das geltende Verbot präzisiert werden.
- Damit untragbare Schäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen ausbleiben und der jährliche Abschussplan möglichst mit der ordentlichen Jagd erreicht wird, sollte als Notmassnahme die Rothirschjagd bis Ende Dezember verlängert werden.
- Damit die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen tragbar bleiben, sollten die Wildschweine im August nur ausserhalb des Waldes erlegt werden dürfen.

Die vorliegende Änderungsvorlage setzt diese Revisionspostulate - mit einer Ausnahme - vollständig um. Lediglich betreffend die Verlängerung der Rothirschjagd wurde eine Verlängerung nur bis Ende November vorgesehen, da ein Aufscheuchen der Hirsche während der Winterruhe in gewissen Fällen zu einer Zunahme der Verbisschäden führen könnte.

Zusätzlich hat die Volkswirtschaftsdirektion entschieden, im Sinne der Motion Kunz M 145/2005, die in der Januarsession 2006 als Postulat überwiesen worden ist (Tagblatt des Grossen Rates 2006, S. 111), die so genannte Baujagd einzuschränken. Ferner sollen die Schusszeiten stärker schematisiert und die Jagdzeit für den Kormoran auf das bundesrechtliche Maximum ausgedehnt werden.

Auf Direktionsverordnungsstufe wird die Volkswirtschaftsdirektion zudem gleichzeitig die von der Expertenkommission empfohlene Verschärfung der Meldepflicht betreffend erfolglose Nachsuchen und Fehlschüsse, Einschränkungen des Einsatzes von Hunden sowie eine - in der Praxis bereits vollzogene - administrative Vereinfachung für die Rücksendung der Kontrolldokumente beschliessen.

Ebenfalls im Einklang mit der Empfehlungen der Expertenkommission wird die Volkswirtschaftsdirektion die erforderlichen Abklärungen treffen, um bis spätestens 2011 eine Schiesspflicht für Jägerinnen und Jäger einführen zu können.

Dagegen wird vorderhand darauf verzichtet, eine Änderung der Fahrzeiten (Art. 21 JaV) vorzuschlagen, da sich der Berner Jägerverband im Rahmen seines Ehrenkodexes verstärkt für eine vernünftige und sachgerechte Ausnutzung dieser Zeiten einsetzen wird.

## **2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

### Art. 14 (Neudefinition der Schusszeiten)

Die Schusszeiten sind bisher im Kanton Bern interkantonal gesehen sehr liberal geregelt: Schüsse dürfen bei genügender Sicht zwischen 5 und 21 Uhr, im August bis 23 Uhr abgegeben werden. In der Praxis hat sich das Kriterium der "genügenden Sicht" in diesem liberalen Rahmen nicht bewährt. Für die Wildhut ist es oft sehr schwierig nachzuweisen, dass im Einzelfall keine genügende Sicht bestand. Deshalb wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Praxis bei der Ausstellung von jagdrechtlichen Spezialbewilligungen und Bewilligungen für die freiwillige Jagdaufsicht die Schussabgabe nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zu erlauben (auch die Kantone Jura, Glarus und Appenzell stellen auf Sonnenaufgang und -untergang ab). Das kumulative Kriterium der genügenden Sicht wird ergänzend beibehalten. Die neuen Schusszei-

ten sollten dazu führen, dass weniger Fälle vorkommen werden, in denen schwierig zu beurteilen ist, ob die Sicht noch genügend ist.

#### Art. 15 Abs. 1 Bst. c (Jagdverbot in der Nähe von ständig bewohnten Gebäuden)

Der vorgeschlagene neue Bst. c im Art. 15 Abs. 1 JaV entspricht mit einer Ausnahme wörtlich der bis 2003 geltenden, in der Praxis ohne Probleme durchgesetzten Regelung; nur der bisherige Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf das Gebiet ausserhalb des Waldes wurde fallengelassen, da sie in der altrechtlichen Praxis zu nicht lösbarer Abgrenzungsproblemen geführt hat. Die Wiedereinführung dieses Jagdverbotes ist nötig, weil es verschiedentlich vorgekommen ist, dass Jägerinnen und Jäger durch unüberlegtes Schiessen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebäuden Personen erschreckt und verstört haben. Die entsprechende Beschränkung wirkt sich kaum auf den Jagderfolg aus und ist dennoch eine wesentliche Massnahme zur Erhaltung der Akzeptanz der Berner Jagd.

#### Art. 16a (Beschränkungen der Baujagd)

Bei der Baujagd handelt es sich um eine traditionelle Jagdart, bei der speziell gezüchtete Hunderassen (Dackel und Terrier) eingesetzt werden, um Füchse und Dachse in deren Bauen aufzustöbern und daraus zu vertreiben. Das Wild kann sodann über dem Boden durch die Jägerin oder den Jäger erlegt werden. Diese Jagdart wird von einer Minderheit der Jägerschaft ausgeübt und verliert dementsprechend ständig an Bedeutung. Die Gefahr, dass sich Hunde bei der Baujagd verletzen oder gar in einem Fuchsbau eingeschlossen werden, besteht trotz des Einsatzes moderner Technik (Ortungsgeräte und Sender) weiterhin. Diese Jagdart stösst deswegen und wegen des damit für die bejagten Tiere verbundenen Stresses insbesondere in Tierschutzkreisen auf Unverständnis und in gewissen Fällen ist der Straftatbestand der Tierquälerei erfüllt. Die fachlichen und politischen Diskussionen in den letzten Jahren führten aber sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene zur Beibehaltung der Baujagd.

Der Volkswirtschaftsdirektion hat Verständnis für die diesbezüglichen tierschützerischen Anliegen, kann jedoch nicht ausschliessen, dass die Baujagd wesentliche positive Auswirkungen zeitigt, insbesondere regional oder lokal auf die Bestandesregulierung der Füchse und auf die Zucht von Hunden, die auch für die Nachsuche auf verletzte Füchse im Bau unverzichtbar sind.

Vor diesem Hintergrund hält die Volkswirtschaftsdirektion dafür, dass es sich derzeit nicht rechtfertigt, die Baujagd im Kanton Bern zu verbieten. Sie schlägt jedoch verschiedene Einschränkungen der Ausübung vor. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Festlegung des Jagdendes auf das Jahresende, damit die zuweilen in Fuchsbauen anzutreffenden jungen Dachse unbehelligt bleiben. Der Schutz der Wildtiere im Hochwinter wird im Einklang damit zusätzlich verstärkt, indem die Volkswirtschaftsdirektion auf Direktionsverordnungsstufe den Einsatz von Hunden - mit Ausnahme von Apportierhunden - im Januar und Februar generell untersagen wird. Die vorgeschlagenen Einschränkungen der Baujagd bedeuten die schweizweit strengste Regelung.

Die Volkswirtschaftsdirektion hält klar dafür, dass eine Baujagd unter strengsten Bedingungen dem Tierschutz letztlich mehr nützt als ein schwer kontrollierbares Baujagdverbot. Zudem will sie die positiven und negativen Effekte der Baujagd wissenschaftlich untersuchen lassen und auf der Grundlage der entsprechenden Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls ein Verbot der Baujagd beantragen.

### Art. 19 (Tragen und Transport von Schusswaffen)

Mit der Neuformulierung von Art. 19 JaV soll die bisher geltende Regelung inhaltlich unverändert übernommen werden. Berücksichtigt wird lediglich die Kritik des Generalprokzessors des Kantons Bern, die bisherige Formulierung lasse nicht deutlich genug erkennen, dass das Mitführen einer geladenen Waffe in einem Motorfahrzeug während der Jagd nach bernischem Jagtrecht verboten ist.

### Anhang 1 Patent C (Verlängerung der Rothirschjagd)

Nach dem am 29. Mai 2006 von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten kantonalen Rothirschkonzept ist als Notmassnahme bei untragbaren Schadensituierungen in Wäldern u.a. die Jagdzeit für Rothirsche zu verlängern. Im Anhang 1 ist dementsprechend vorgesehen, die Hirschjagd auch im November zu ermöglichen. Das Ziel bleibt jedoch in jedem Fall, den Abschussplan mit der ordentlichen Jagd bis Ende Oktober zu erreichen. Nach Erreichen des Plansolls kann das Jagdinspektorat die Rothirschjagd ohne weiteres beenden, da die Volkswirtschaftsdirektion die Gesamtzahl der im Kanton zum Abschuss freigegebenen Hirsche jedes Jahr bereits vor Jagdbeginn verbindlich festlegt.

Für die Hirschjagd im November (so genannte Sonderjagd) wird das Jagdinspektorat im Sommer 2008 ein entsprechendes Reglement erarbeiten.

### Anhang 1 Patent D (Beschränkung der Ansitzjagd auf das Wildschwein im August)

Im August verursachen die Wildschweine teilweise erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, wogegen im Waldareal kaum Schäden entstehen. Durch die Beschränkung der Ansitzjagd im August auf die Bereiche ausserhalb des Waldes kann ein wichtiger Beitrag zur Schadensprävention geleistet werden.

### Anhang 1 Patent E (Verlängerung der Jagdzeit für den Kormoran)

Der Kormoran vertilgt so viele Fische, dass er mit seiner zunehmenden Verbreitung stellenweise die Fischbestände gefährdet. Im Interesse der Erhaltung des Gleichgewichts der Bestände wird die Jagdzeit für den Kormoran um einen Monat verlängert und damit an das bundesrechtliche Maximum angepasst. Weitere Massnahmen werden im Rahmen des fischereirechtlichen Vollzuges geprüft.

## **3. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

## **4. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

## **5. Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

## **6. Ergebnis der Konsultation der interessierten Verbände**

Die Vorlage wurde im Konsultationsverfahren von den betroffenen Interessenverbänden unterschiedlich beurteilt. Während der Berner Jägerverband und die Berner Waldbesitzer der Vorlage überwiegend negativ gegenüberstanden, forderten der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen und Pro Natura Bern zum Teil weitergehende Massnahmen.

Die Kommission für Jagd und Wildtierschutz, welche die Volkswirtschaftsdirektion gemäss Art. 34 Abs. 3 JaV in Jagdfragen berät, hat die Empfehlung verabschiedet, im jetzigen Zeitpunkt auf jegliche Änderung der Jagdvorschriften zu verzichten. Die vorgebrachten Kritikpunkte beträfen lediglich Anliegen, die anlässlich der Beratung des JWG nicht durchgedrungen seien. Die Vermeidung von störenden Einzelfällen sei nur bei einem Wechsel des Jagdsystems von der Patent- zur Revierjagd möglich, d.h. wenn das Jagdgebiet aufgeteilt würde und man die Teilgebiete den jeweiligen Jagdorganisationen zur exklusiven Bejagung zuteilte.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Volkswirtschaftsdirektionen entschlossen, in erster Linie den Empfehlungen der unter Ziff. 1.1 hiervor erwähnten Expertenkommission zu folgen, zumal auch die dort einsitzenden Vertreter der Jägerschaft und der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die empfohlenen Massnahmen mitgetragen haben.

## **7. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens**

Die Direktionen und die Staatskanzlei haben der Vorlage zugestimmt. Verschiedene Hinweise der Finanzdirektion, der Staatskanzlei, der Koordinationsstelle für Gesetzgebung und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in redaktioneller und rechtsetzungstechnischer Hinsicht wurden berücksichtigt, soweit sie nicht einvernehmlich bereinigt werden konnten.

Bern, 2. April 2004

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR**

Andreas Rickenbacher  
Regierungsrat

Sachbearbeiter:

- Peter Juesy, Jagdinspektor des Kantons Bern (Tel. 031 720 32 10; E-Mail peter.juesy@vol.be.ch)
- Dr. Christoph Eberhard, Rechtsabteilung VOL (Tel. 031 633 46 76; E-Mail christoph.eberhard@vol.be.ch)